

Versteigerungs-Bedingungen.

1. Die Sachen werden ohne Gewährleistung des Auftraggebers und des Versteigerers für deren Beschaffenheit oder Vollständigkeit gegen sofortige Barzahlung versteigert.
2. Der Zuschlag wird erteilt, wenn nach dreimaligem Aufruf eines Gebotes kein Uebergebot abgegeben wird. Die Erteilung des Zuschlages kann der Versteigerer als Vertreter des Auftraggebers sich vorbehalten oder verweigern.
3. Wenn mehrere Personen zugleich dasselbe Gebot abgeben und nach dreimaligem Aufruf desselben ein Mehrgebot nicht gemacht wird, so entscheidet das Los über den Zuschlag.
4. Der Zuschlag verpflichtet zur Abnahme. Mit der Erteilung des Zuschlages gehen Besitz und Gefahr an der versteigerten Sache unmittelbar auf den Ersteher über.
5. Die Kaufgelder hat der Ersteher der Sache zuzüglich 15% Aufgeld sofort nach erfolgtem Zuschlag an den Versteigerer zu zahlen.
6. Wird die Zahlung nicht sofort an letzteren geleistet oder die Abnahme der zugeschlagenen Sache verweigert, so findet die Uebergabe des Gegenstandes an den Käufer nicht statt; der Käufer geht vielmehr seiner Rechte aus dem Zuschlage verlustig, und der Gegenstand wird auf seine Kosten noch einmal versteigert. In diesem Falle haftet der Käufer für den Ausfall; dagegen hat er auf einen Mehrerlös keinen Anspruch und wird auch zu einem weiteren Gebot nicht zugelassen.
7. Kaufgelder, Kaufgelderrückstände sowie Nebenleistungen kann der Versteigerer im eigenen Namen einziehen und einklagen, der Sitz des Gewerbebetriebes des Versteigerers gilt als Erfüllungsort für alle Verpflichtungen der Käufer.
8. Kommissionären und sonstigen Personen, die gewerbsmäßig das Bieten für andere übernehmen oder sich dazu erbieten, ist der Zutritt zur Besichtigung und zur Versteigerung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Versteigerers gestattet.

Dr. Walther Achenbach.